

Verkündet
lt. Protokoll
am 24. Januar 1957
Woitscheck, Justizobersekretär,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Volksbank eGmbH B [REDACTED], vertreten durch ihren
Vorstand, Bankdirektor Wilhelm M [REDACTED] und Bankvorstand
Ernst P [REDACTED], sämtlich in B [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Heinrich P [REDACTED] Kommanditgesellschaft in
W [REDACTED], vertreten durch ihren persönlich haftenden
Gesellschafter, den Kaufmann Heinrich P [REDACTED] sen.,
in W [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 24. Januar 1957 unter Mitwir-
kung des Bundesrichters Scheffler als Vorsitzender, so-
wie der Bundesrichter Rietschel, Dr. Heimann-Trosien,
Dr. Winkelmann und Erbel

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das
Teilurteil des 1. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Celle vom 26. Mai 1955 wird zurück-
gewiesen.

Die Kosten der Revision hat die Beklagte
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin, die eine Holz- und Baustoffhandlung betreibt, stand seit längerer Zeit mit der Holzbearbeitungsfabrik Rudolf G. in geschäftlicher Verbindung. Die Firma G. war Bankkundin der Beklagten. Im März 1954 erhielt G. von der Firma K., Tonmöbel und Apparatebau Gerhard K. Aufträge zur Lieferung von 3.000 Plattenwechsler-Vitrinen und 500 Musiktruhen zum Preise von insgesamt 226.250 DM. Da G. sich in ungünstigen Vermögensverhältnissen befand und die Klägerin das für die Anfertigung der Tonmöbel erforderliche Holz nur gegen Sicherstellung ihrer Forderungen zu liefern bereit war, kam es zwischen den Parteien und Gundlach zu Besprechungen, in deren Verlauf G. der Beklagten, der er damals über 40.000 DM verschuldete, seine Forderungen gegen K. in Höhe von 226.250 DM abtrat. In den Abtretungserklärungen vom 4. und 31. März 1954 heißt es u.a.: "Die Abtretung erfolgt zum Zwecke der Sicherstellung der Finanzierung des vorerwähnten (K.) Auftrags sowie zur Sicherstellung meiner (G.) bei der Volksbank B. bereits bestehenden und in Zukunft noch entstehenden Verbindlichkeiten jeder Art." Auf Grund einer weiteren Besprechung zwischen den Parteien, welche die Sicherstellung der Forderungen der Klägerin aus ihren Holzlieferungen an G. zum Gegenstand hatte, bestätigte die Beklagte der Klägerin unter dem 9. April 1954 die ordnungsmäßige Abtretung der Forderungen G. gegen K. an sie und die Benachrichtigung K. von der Abtretung und fuhr dann fort:

"Vereinbarungsgemäß bitten wir Sie, uns Ihre Rechnungen für die Firma Rudolf G. über

- 3 -

von Ihnen gelieferte Hölzer im Durchschlag zugehen zu lassen.

Wir werden Ihre Rechnungen aus den Zahlungseingängen von der Firma K. auf Grund der vorerwähnten Aufträge bei Ihnen regulieren.

Irgendwelche Garantie für die Zahlung seitens der Firma K. ist selbstverständlich ausgeschlossen."

Die Klägerin lieferte der Firma G. in der Zeit vom 6. März bis zum 15. September 1954 die für die Anfertigung der Tonmöbel benötigten Hölzer. Die Beklagte bezahlte zunächst aus den von K. eingehenden Geldern die Holzlieferungen der Klägerin an G.. Am 23. Juli 1954 teilte die Beklagte der Klägerin mit, sie trete für alle zukünftigen Holzlieferungen von ihrer Zahlungszusage zurück. Die Beklagte zahlte nur noch den für die Zeit vor dem 23. Juli 1954 offen stehenden Betrag von 7.614,22 DM. Weitere Zahlungen an die Klägerin lehnte sie ab. Eine Besprechung zwischen den Parteien vom 30. Juli 1954, in der andere Sicherungsmöglichkeiten für die Klägerin erörtert wurden, blieb ohne Ergebnis. Die Klägerin lieferte weiterhin Holz an G.. Dieser wickelte die Aufträge der Firma K. vollständig ab; und K. überwies die vereinbarten Zahlungen auf das Konto des G. bei der Beklagten.

Für ihre Holzlieferungen erhielt die Klägerin nach dem 23. Juli 1954 noch einige Teilbeträge unmittelbar von G.. Nach einem zu den Akten eingereichten Rechnungsauszug vom 14. Oktober 1954 betrug die gesamte Schuld G. aus Holzlieferungen, Diskont- und Stempelspesen 82.844,20 DM. Hierauf sind an die Klägerin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



64.467,85 DM gezahlt worden. Die Zahlung der Restschuld von 18.376,35 DM nebst 9 1/2 % Bankzinsen seit dem 1. Oktober 1954 verlangt die Klägerin von der Beklagten, indem sie sich auf die aus dem Schreiben der Beklagten vom 9. April 1954 ersichtlichen Vereinbarungen stützt.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klägerin mit der Klage abzuweisen.

Sie hat ihre Mitteilung an die Klägerin über die Abtretung der Forderungen G [REDACTED] an K [REDACTED] als rechtsirrig bezeichnet und geltend gemacht, die von K [REDACTED] gezahlten Beträge seien dem Konto G [REDACTED] gutgeschrieben worden. In dem Schreiben vom 9. April 1954 habe sie sich nur verpflichtet darüber zu wachen, daß G [REDACTED] die eingehenden Beträge sinnvoll, d.h. zur Befriedigung seiner Lieferanten, verwendete. Den Auftrag der Klägerin habe sie mit Schreiben vom 23. Juli 1954 gekündigt, weil die von ihr übernommene Aufgabe sich infolge der weiteren Verschuldung des G [REDACTED] als undurchführbar und unzumutbar erwiesen habe. Die Klägerin treffe an der Entstehung des Schadens ein erhebliches Mitverschulden, weil sie nicht nur alle Sicherungsvorschläge abgelehnt, sondern auch weiterhin Holz an G [REDACTED] geliefert habe. Die Beklagte hat ferner die Höhe des der Klägerin entstandenen Schadens bestritten.

Das Landgericht hat der Klage in vollem Umfange stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten durch das angefochtene Teilurteil insoweit zurückgewiesen, als diese zur Zahlung von 17.086,28 DM nebst 9 1/2 % Zinsen seit dem 1. Oktober 1954 verurteilt worden ist. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren

Antrag auf vollständige Abweisung der Klage weiter, während die Klägerin um Zurückweisung des Rechtsmittels bittet.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht läßt die Rechtsnatur der Erklärung der Beklagten im Schreiben vom 9. April 1954, sie werde die Rechnungen der Klägerin aus den Zahlungseingängen der Firma K. [REDACTED] regulieren, dahingestellt. Es beschränkt sich auf die Feststellung, daß sie keinesfalls ein Auftragsverhältnis zwischen der Klägerin und der Beklagten begründet habe, und erblickt darin eine selbständige, unmittelbare Zahlungsverpflichtung der Beklagten gegenüber der Klägerin. Es folgert dies nicht nur aus dem Wortlaut des Schreibens, sondern auch aus den Begleitumständen, vor allem aus der Interessenlage. Diese Auslegung läßt sich aus Rechtsgründen nicht beanstanden. Ihr tritt die Revision auch nicht entgegen.

II. Das Oberlandesgericht ist weiter der Ansicht, die Beklagte sei nicht berechtigt gewesen, sich einseitig von der Zahlungsverpflichtung gegenüber der Klägerin loszusagen. Eine Kündigung auf Grund Auftrags sei nicht möglich; denn die Beklagte habe ihre Bereitwilligkeit, die Zahlungsansprüche der Klägerin gegen G. [REDACTED] aus den von K. [REDACTED] entrichteten Beträgen zu befriedigen, nicht im Auftrage der Klägerin erklärt. Schuldner aus dem mit der Klägerin abgeschlossenen Holzlieferungsvertrage sei die Firma G. [REDACTED] gewesen. Diese habe ihre Forderungen gegen K. [REDACTED] an die Beklagte abgetreten. Die Abtretungen hätten einmal den Zweck gehabt, Gläubigern der Firma

G [REDACTED], die mit dem K [REDACTED]-Geschäft nichts zu tun gehabt hätten, den Zugriff auf die abgetretenen Forderungen zu verwehren. Ferner seien die Abtretungen vorgenommen worden, um die Durchführung der K [REDACTED]-Aufträge durch Sicherstellung der Lieferanten des G [REDACTED] zu gewährleisten und um das Debet von G [REDACTED] bei der Beklagten zu verringern. Dem Sicherungszweck der Zessionen habe die Verpflichtung der Beklagten entsprochen, aus den Zahlungen der Firma K [REDACTED] die Lieferanten der Firma G [REDACTED], darunter die Klägerin, zu befriedigen. Hierzu sei die Beklagte auf Grund eines Auftragsvertrages mit der Firma G [REDACTED] verpflichtet gewesen. Das Schreiben vom 9. April 1954 enthalte nichts von einem Kündigungsrecht der Beklagten. Eine stillschweigend eingeräumte Kündigungsmöglichkeit habe dem mit den - nicht rückgängig gemachten - Abtretungen verfolgten Sicherungszweck widersprochen. Solange die Klägerin das für die K [REDACTED]-Fertigung benötigte Holz geliefert, die Firma G [REDACTED] die bei ihr bestellten Tonmöbel hergestellt und K [REDACTED] den vereinbarten Preis gezahlt habe, sei die Beklagte nicht berechtigt gewesen, die weitere Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Bezahlung der Klägerin aus Gründen zu verweigern, die in ihren Beziehungen zu der Firma G [REDACTED] gelegen hätten.

1) Die Revision meint, die Auslegung, die das Berufungsgericht insoweit dem Schreiben vom 9. April 1954 gebe, stehe mit den §§ 133, 157 BGB nicht im Einklang. Die Erklärung der Beklagten lasse nicht den Schluß zu, daß diese sich bis zur Abwicklung des K [REDACTED]-Geschäfts zu Zahlungen an die Klägerin habe verpflichten wollen.

Um den wirklichen Sinn der Erklärung der Beklagten in ihrem Schreiben vom 9. April 1954 zu ermitteln,

hat es das Berufungsgericht nicht bei einer Würdigung des Wortlauts dieses Schreibens bewenden lassen, sondern es hat auch die näheren Umstände, unter denen das Schreiben verfaßt worden ist, insbesondere die Interessenlage, in Betracht gezogen. Wenn das Berufungsgericht unter Berücksichtigung der Sachlage festgestellt hat, daß für die Beklagte ein Grund zur Aufkündigung ihrer Verpflichtungserklärung nicht vorlag, so beruht dies auf einer Auslegung der Erklärung vom 9. April 1954, die rechtlich durchaus möglich ist. Das Berufungsgericht hat hierzu näher ausgeführt, bei dem Eingang des K[REDACTED]-Auftrags habe das Debet der Firma G[REDACTED] bei der Beklagten bereits über 40.000 DM. betragen. Eine Aussicht, diese Schuld abzutragen, habe nur bestanden, wenn die Firma G[REDACTED] ihren Fertigungsbetrieb habe aufrecht erhalten können. Diese Möglichkeit habe sich durch die Aufträge der Firma K[REDACTED] geboten, die dem G[REDACTED] erheblichen Gewinn versprochen. G[REDACTED] sei aus eigener Kraft zur Ausführung der Aufträge nicht in der Lage gewesen. Er habe vor allem das zur Anfertigung der Tonmöbel erforderliche Holz benötigt. Die Klägerin sei bei der ihr bekannten Verschuldung des G[REDACTED] nicht bereit gewesen, das Holz zu liefern, ohne für ihre Kaufpreisforderung eine Sicherheit zu erhalten. Unter diesen Umständen lag es nahe, daß die Beklagte, die, wie sie selbst wiederholt hat vortragen lassen, ein starkes Interesse daran hatte, daß der Betrieb des G[REDACTED] aufrechterhalten würde und daß dessen Schuldsaldo sich verringerte, sich selbst in das Geschäft einschaltete, um es nicht an den ungünstigen Vermögensverhältnissen des G[REDACTED] scheitern zu lassen.

Die Erklärung vom 9. April 1954 - sei es daß sie als Schuldbeitritt der Beklagten sei es daß sie als

Vertrag zugunsten Dritter anzusehen ist - konnte hier-
nach, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt
hat, nur den Sinn haben, daß die Beklagte sich ver-
pflichtete, die Klägerin wegen ihrer Ansprüche auf Be-
zahlung der Holzverkäufe an G. aus den Zahlungs-
einzügen von K. zu befriedigen und daß diese Verpflich-
tung so lange gelten sollte, bis das K.-Geschäft ab-
gewickelt war. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Be-
klagte den von G. zugleich mit der Abtretung der
Forderungen gegen K. erhaltenen Auftrag zur Bezahlung
der Klägerin hätte kündigen können, wenn die Abwicklung
des Auftrags durch das Verhalten der Klägerin, des G.
oder der Firma K. gestört oder verhindert worden
wäre; denn ein solcher Fall ist unstreitig nicht einge-
treten. Der Umstand, daß die Bankschuld der Firma G.
sich infolge ungenügender Sicherungsmaßnahmen der
Beklagten oder aus anderen Gründen nicht verringert, son-
dern erhöht hat, gab der Beklagten kein Recht, die im
Interesse der Ermöglichung des K.-Geschäfts gegebene
und nach Lage der Umstände bis zu dessen vollständiger
Abwicklung geltende Zahlungszusage zu widerrufen.

Auch die Berücksichtigung der Grundsätze von Treu
und Glauben kann zu keinem anderen Ergebnis führen.
Hatte sich die Beklagte einmal entschlossen, zur Si-
cherung ihrer Forderungen gegen G. die Klägerin
aus den von K. zu leistenden Zahlungen zu befriedigen,
so mußte sich die Klägerin darauf verlassen können, daß
sie, solange das Geschäft ungestört verlief, für ihre
Materiallieferungen Bezahlung erhielt. Denn die Klägerin
hätte sich nach dem vom Berufungsgericht festgestellten
Verlauf des K.-Geschäfts auf Lieferungen an G.
nicht eingelassen, wenn die Beklagte nicht eine eigene
Verpflichtung zur Begleichung des gelieferten Holzes ein-

gegangen wäre.. Die Beklagte aber ging mit dem Zahlungsverprechen gegenüber der Klägerin angesichts der ihr bekannten Leistungsfähigkeit der Firma K. und des in der Erklärung vom 9. April 1954 enthaltenen Vorbehalts hinsichtlich des Zahlungseingangs kein erhebliches Risiko ein, sofern sie gegen Verluste an G. hinreichende Sicherungsvorkehrungen traf. Es kann daher nicht als gegen Treu und Glauben verstoßend bezeichnet werden, wenn die Beklagte, solange die Fertigung der Tonmöbel für K. ungestört verlief und K. seine Verpflichtungen aus den Lieferungsverträgen mit G. ohne Eingriffe Dritter erfüllte, an ihrer Zahlungszusage gegenüber der Klägerin festgehalten wurde.

2) Die Revision vertritt die Ansicht, der Beklagten müsse wenigstens das außerordentliche Kündigungsrecht zugebilligt werden, das einem Vertragsteil bei Rechtsverhältnissen von längerer Dauer nach einem dem § 626 BGB innewohnenden allgemeinen Rechtsgrundsatz zustehe. Daß der Berufungsrichter sich mit dieser Frage nicht befaßt hat, weil er das Vorliegen eines Auftrags der Klägerin verneint, wie die Revision meint, trifft nicht zu. Das Berufungsgericht hält ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur der zwischen den Parteien bestehenden Vertragsbeziehungen die Voraussetzungen für eine Kündigung aus wichtigem Grunde nicht für gegeben (§ 13 f des angefochtenen Urteils), weil in der bei Abgabe der Verpflichtungserklärung bestehenden Geschäftsgrundlage in der Folgezeit keine Änderung eingetreten sei.

Ob man bei der Abwicklung der von der Firma K. erteilten Fertigungsaufträge im Hinblick darauf von einem Dauerschuldverhältnis sprechen kann, daß die bestellten Tonmöbel erst nach einer Reihe von Monaten

hergestellt werden konnten, erscheint zweifelhaft (vgl auch RGZ 169, 203 [207]). Doch kann dies auf sich beruhen; denn ein außerordentliches Kündigungsrecht unter Anwendung des den §§ 626, 723 BGB, §§ 92, 133 HGB zugrunde liegenden allgemeinen Rechtsgedankens könnte die Beklagte nur dann für sich in Anspruch nehmen, wenn das zwischen den Parteien bestehende Rechtsverhältnis nicht nur eine starke gegenseitige Interessenverflechtung, sondern auch ein persönliches Zusammenarbeiten, ein gutes Einvernehmen und gegenseitiges Vertrauen erfordert hätte (RGZ aaO mit Nachweisungen ; RGRK BGB 10. Aufl Anm 1 zu § 626), und wenn seit Eingehung der Verpflichtung vom 9. April 1954 Umstände eingetreten wären, die ein weiteres Festhalten der Beklagten an ihrer Zahlungsverpflichtung für sie unzumutbar hätten erscheinen lassen. Beides ist nicht der Fall.

Dafür, daß die Parteien bereits vor dem Eingang der K[REDACTED]-Aufträge in Geschäftsbeziehungen standen, ist aus dem Akteninhalt nichts zu entnehmen. Die Klägerin war allem Anschein nach auch nicht Kundin der beklagten Bank. Daß diese sich der Klägerin gegenüber zur Bezahlung der Holzlieferungen an G[REDACTED] verpflichtete, beruhte ersichtlich nicht auf einem zwischen den Parteien bestehenden Vertrauensverhältnis, sondern entsprang ihrer Sorge um das Weiterbestehen des Fabrikationsbetriebes des G[REDACTED] und sollte dem Interesse der Beklagten an einer Tilgung der Bankschulden G[REDACTED] dienen. Die Verpflichtungserklärung der Beklagten ist daher aus rein geschäftlichen Gründen abgegeben worden. Ein Zusammenarbeiten persönlicher Art bei der Abwicklung und Bezahlung der Holzlieferungen der Klägerin an G[REDACTED] erforderte sie nicht.

Im übrigen hat das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß angenommen, daß in den Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien von der Abgabe der Verpflichtungserklärung seitens der Beklagten bis zur Kündigung am 23. Juli 1954 keine Änderungen eingetreten sind, die ein Festhalten der Beklagten an ihrer am 9. April 1954 eingegangenen Verbindlichkeit für diese untragbar gemacht hätten. Die Ausführung und die Bezahlung der K-
-Aufträge wickelte sich vielmehr reibungslos ab. Die steigende Verschuldung des G- aber war für das Verhältnis zwischen den Parteien ohne rechtliche Bedeutung. Sie beruhte auf Umständen, für die nicht die Klägerin, sondern allenfalls die Beklagte einzustehen hatte. Sie gab der Beklagten kein Recht zur Kündigung der mit der Klägerin getroffenen Abmachungen.

3) Kein Rechtsirrtum des Berufungsgerichts liegt endlich darin, daß es in der Erklärung der Beklagten vom 23. Juli 1954 keine Anfechtung ihrer Verpflichtung zur Bezahlung der Holzlieferungen der Klägerin erblickt hat. Die Revision hat nichts dafür vorgetragen, daß die Anfechtung unverzüglich erklärt worden sei (§ 121 BGB); abgesehen davon liegen die Voraussetzungen für eine Anfechtung wegen Irrtums nicht vor. Anhaltspunkte dafür, daß die Beklagte sich über den Erklärungsinhalt oder die Erklärungshandlung geirrt habe (§ 119 Abs 1 BGB), sind nicht gegeben. Aber auch ein Irrtum über wesentliche Eigenschaften der Person oder der Sache im Sinne des § 119 Abs 2 BGB kann nicht angenommen werden. Selbst wenn die Behauptung der Beklagten zuträfe, daß die Bankschulden des G- bei ihr nach dem 9. April 1954 erheblich zugenommen hätten und daß sie von ihrem Aufsichtsrat zur Kündigung der Zahlungszusage angewiesen worden sei, begründet dies keine Anfechtung der Erklä-

4

rung wegen Irrtums über die Person des G[REDACTED]. Bereits bei Eingehung der Verpflichtung wußte die Beklagte, daß G[REDACTED] erhebliche Schulden hatte. Daß diese Verschuldung sich trotz des Gewinns des G[REDACTED] an dem K[REDACTED]-Geschäft vergrößert hat, begründet keinen nach § 119 Abs 2 BGB erheblichen Irrtum über dessen Person und berechtigt demzufolge die Beklagte nicht zu einer Anfechtung der gegenüber der Klägerin abgegebenen Willenserklärung, weil sie sich in ihrer Erwartung, der Schuldsaldo des G[REDACTED] werde sich verringern, getäuscht sah.

III. Das Berufungsgericht hält das Vorbringen der Beklagten, die Klägerin habe ihren Zahlungsausfall mitverschuldet, weil sie auf die Vorschläge über eine anderweitige Sicherung ihrer Forderungen aus den Holzlieferungen nicht eingegangen sei, für rechtlich bedeutungslos. Die Klägerin verlange die Erfüllung der Abmachung vom 9. April 1954, während § 254 BGB nur anzuwenden sei, wenn bei der Entstehung eines Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt habe. Die Revision meint, das Berufungsgericht hätte darüber hinaus unter dem Gesichtspunkt des § 242 BGB prüfen müssen, ob die Beklagte von der Klägerin hätte verlangen können, daß sie ohne wesentliche Beeinträchtigung ihrer Interessen von der Beklagten einen Schaden abwandte, der dieser durch das starre Festhalten der Klägerin an den am 9. April 1954 getroffenen Vereinbarungen entstehen mußte.

Das Berufungsgericht hatte keinen Anlaß, sich des näheren mit dem von der Revision erörterten Rechtsgeanken auseinanderzusetzen. Die Beklagte hat sich in ihrer Berufungsbegründung allerdings nicht darauf beschränkt, das Verhalten der Klägerin nach der Kündigung vom 23. Ju-

li 1954 unter dem Gesichtspunkt des mitwirkenden Verschuldens (§ 254 BGB) zu erörtern. Sie hat auch geltend gemacht, die Parteien und Gundlach hätten sich zu einer Schicksalsgemeinschaft zusammengeschlossen. Dieses Treueverhältnis habe die Klägerin zu schonender Ausübung ihrer Rechte gegenüber der Beklagten verpflichtet. Die Klägerin habe im Gegensatz dazu an ihren vermeintlichen Ansprüchen gegen die Beklagte festgehalten und die Lieferungen an G [REDACTED] fortgesetzt. Das Berufungsgericht hat jedoch an anderer Stelle (S 13 des Urteils) den Gedanken einer Schicksalsgemeinschaft zwischen den am K [REDACTED]-Geschäft Beteiligten und damit eine besondere Treupflicht der Klägerin gegenüber der Beklagten verneint. Ob diese Ansicht nach dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt einer näheren Nachprüfung standhält, braucht nicht weiter erörtert zu werden. Denn in aller Regel setzt sich derjenige, welcher von seinen vertraglichen Rechten Gebrauch macht, nicht mit den Anforderungen von Treu und Glauben in Widerspruch. Die Ausübung von Ansprüchen kann höchstens dann gegen diese Grundsätze verstoßen, wenn der eine Vertragsteil in Kenntnis der Tatsache und ohne Rücksicht darauf, daß dem anderen Teil ein erheblicher Schaden daraus erwächst, an den ihm vertraglich eingeräumten Rechten festhält und alle Gegenvorschläge des anderen Teils, diese Rechte ohne wesentliche Beeinträchtigung seiner Interessen in anderer Weise auszuüben, ablehnt. Von der Beklagten ist jedoch nicht vorgetragen worden, daß ihre berechtigten Belange durch das Verhalten der Klägerin ernstlich beeinträchtigt worden seien. Wie das Berufungsgericht festgestellt hat, hatte sich die Klägerin zu den Holzlieferungen an G [REDACTED] nur unter der Voraussetzung entschlossen, daß die Beklagte ihre Bezahlung aus den K [REDACTED]-Eingängen übernahm. Solange K [REDACTED] die Lieferungen bezahl-

te und demgemäß die Zahlungszusage der Beklagten galt, war die Klägerin G. gegenüber zur Bereitstellung der für die Anfertigung der Tonmöbel erforderlichen Hölzer verpflichtet. Der Umstand, daß die Verschuldung G. bei der Beklagten zunahm, gab der Klägerin noch nicht das Recht, jenem gegenüber die Holzlieferungen einzustellen, oder von dem Kaufvertrage mit G. zurückzutreten. Die Beklagte hat auch keine substantiierten Angaben darüber gemacht, welche besonderen Nachteile ihr entstanden wären, wenn die Verträge über die Lieferungen an K. und die Holzverkäufe der Klägerin an G. voll durchgeführt worden wären. Daß die Klägerin nach dem 23. Juli 1954 mehr an G. geliefert hat, als zur Abwicklung des K.-Auftrags erforderlich war, hat die Beklagte nicht im einzelnen dargelegt. Es stellt daher keinen Verstoß der Klägerin gegen die Grundsätze von Treu und Glauben dar, wenn sie ungeachtet der Kündigung der Beklagten ihre Lieferungen an G. fortsetzte. Auch daß sie die Vorschläge der Beklagten über eine andere Sicherung ihrer Forderungen gegen Gundlach nicht angenommen hat, läßt sich im Hinblick auf § 242 BGB nicht beanstanden. Es bestand für die Klägerin kein Anlaß, auf diese Vorschläge einzugehen; denn sie hätten der Klägerin im besten Falle keine höhere Sicherung verschafft, als sie die Beklagte bereits gehabt hat und sie hätten ihr darüber hinaus zugemutet, die von K. eingehenden Gelder mit den anderen Gläubigern G. zu teilen und unter Umständen einen Teil ihrer Kaufpreisansprüche, wegen der sie durch das Schuldversprechen der Beklagten gesichert war, zu verlieren.

Unter diesen Umständen läßt sich das Festhalten der Klägerin an den mit der Beklagten getroffenen Abma-

chungen und die Fortsetzung ihrer Lieferungen an Gundlach nicht als ein Verstoß gegen Treu und Glauben bezeichnen.

IV. Die Revision bemängelt endlich die Höhe des der Klägerin zuerkannten Betrages. Auch diese Beanstandungen können nicht zu einer Aufhebung des angefochtenen Teilurteils führen.

1) Unabhängig von der Frage der Beweislast, zu der das Berufungsgericht noch nicht abschließend Stellung genommen hat, ist es angesichts des mit der Klageschrift eingereichten Kontoauszuges vom 14. Oktober 1954 Pflicht der Beklagten, an Hand der ihr zugegangenen Rechnungen der Klägerin zu behaupten, welche in diesen Rechnungen enthaltenen Holzlieferungen mit den K [REDACTED] aufträgen nichts zu tun haben. Sie hat das in den Tatsacheninstanzen nur mit Bezug auf die Rechnungen vom 6. und 31. Mai sowie vom 31. August 1954 getan. Die Klägerin hat hierüber bereitwillig Auskunft erteilt und zugegeben, daß sich in diesen Rechnungen objektsfremde Posten in Höhe von 394,85 DM befänden, und das Berufungsgericht hat einen entsprechenden Betrag einstweilen von der Klageforderung abgesetzt, obwohl die Klägerin geltend gemacht hatte, die 394,85 DM seien der Firma G [REDACTED] gutgebracht worden und in dem der Klageschrift beigelegten Kontoauszug unter dem 14. Oktober 1954 auf der Haben-Seite aufgeführt. Die Beklagte ist durch dieses Verfahren des Berufungsgerichts nicht beschwert.

2) Einer Beweiserhebung über die Höhe der Anteile der Klägerin an den von Gundlach hergestellten Truhen bedurfte es nicht, weil die Klageforderung nicht nach der Summe der Truhenanteile, sondern nach den tatsäch-

lichen Holzlieferungen der Klägerin berechnet ist. Auch das Berufungsgericht hat die Truhenanteile der Klägerin seiner Berechnung nicht zugrunde gelegt. Es hat lediglich in einer Hilferwägung zu der Behauptung der Beklagten, bei der Berechnung der Klageforderung sei von einem Truhenanteil der Klägerin von 26,38 DM auszugehen, festgestellt, daß der Anteil der Klägerin sich bei unstreitig gelieferten 3.500 Truhen und Vitrinen auf 92.330 DM belaufen würde, während die Klägerin eine Gesamtforderung von nur 82.844,20 DM in Rechnung gestellt habe.

Hiernach erweist sich die Revision in vollem Umfange als unbegründet. Sie war mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Scheffler
zugleich für den Bundesrichter
Dr. Heimann-Trosien, der durch
Krankheit an der Unterschrift
verhindert ist

Rietschel

Dr. Winkelmann

Erbel